

10 C 420/10



Verkündet am 21.04.2011

Weiers, JHSin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgeschicht Mönchengladbach-Rheydt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN

Rechtsanwalt
Jochen Seeholzer

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine
Reichenstraße 1, 20457 Hamburg,

g e g e n

die GmbH, ges. vertr.

Beklagte,

hat das Amtsgeschicht Mönchengladbach-Rheydt
auf die mündliche Verhandlung vom 17.02.2011
durch den Richter am Amtsgeschicht

für Recht erkannt:

1.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung aus dem Insertionsvertrag vom 06.11.2009 gegen die Klägerin hat.

2.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 192,90 Euro zu erstatten bzw. diese davon freizuhalten.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Am 06.11.2009 unterzeichnete eine Mitarbeiterin der Klägerin ein mit „Anzeigenauftrag“ überschriebenes Formular der Beklagten. Darin vereinbarten die Parteien, dass die Beklagte für die Klägerin im Druckobjekt „Info-Ratgeber eine Anzeige der Klägerin schalte. In dem „Anzeigenauftrag“ heißt es weiter:

„Die mbH verpflichtet sich, die vereinbarte Werbeanzeige in 1000 Werbebroschüren zu veröffentlichen. Die Broschüren werden innerhalb eines Radius von 50 km zum vereinbarten Postleitzahlengebiet bei Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen an mindestens 40 Stellen ausgelegt. Die Mindestauslagemenge beträgt hierbei 20 Exemplare pro Stelle.“

Handschriftlich wurde in dem „Anzeigenauftrag“ unter „Ausgabe/Postleitzahlengebiet“ die Postleitzahl 21529 eingetragen.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15.01.2010 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung, gleichzeitig erklärte sie hilfsweise die fristlose Kündigung und erklärte ebenfalls hilfsweise den Rücktritt vom Vertrag.

Nunmehr beantragt sie,

1. es wird festgestellt, dass die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung aus dem vorgeblichen Insertionsvertrag vom 06.11.2009 gegen sie hat,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 192,90 Euro zu erstatten bzw. davon freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte berührt sich eines Anspruchs gegen die Kläger aus dem „Anzeigenvertrag“ vom 06.11.2009 auf Zahlung von insgesamt 1 785,00 Euro für die Schaltung und Verteilung zweier Anzeigen. Dieser Anspruch steht ihr jedoch nicht zu. Dahinstehen kann dabei, ob der Anzeigenvertrag wirksam geschlossen bzw. infolge der von der Klägerin erklärten Anfechtung rückwirkend entfallen ist. Denn die Klägerin ist von dem Vertrag gemäß §§ 634 Nr. 3, 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB wirksam zurückgetreten.

Die Klägerin war zum Rücktritt berechtigt, da die Beklagte die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht hat. Gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war die Beklagte verpflichtet, die Broschüren im vereinbarten Postleitzahlengebiet bei Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen an mindestens 40 verschiedenen Stellen, die im maximalen Umkreis zum vereinbarten Postleitzahlengebiet liegen.

Diese daraus folgende Verpflichtung hat die Beklagte nicht vertragsgerecht erfüllt. Ausweislich der von ihr selbst vorgelegten Versand- bzw. Verteilerlisten befindet sich nur eine der Verteilerstellen in dem vereinbarten Postleitzahlengebiet 21529. Dies war, ungeachtet der Tatsache, dass die Beklagte ansonsten den Verteilungsradius von 50 km eingehalten hatte, nicht vertragsgerecht. Denn das zentrale Kriterium für die Beurteilung der Vertragserfüllung ist nach dem Vertragstext nicht die Entfernung der Verteilerstelle vom Kunden, sondern das Postleitzahlengebiet. Dieses ist hiermit 21529 handschriftlich festgelegt worden. Mit dieser Angabe wird das im vorformulierten Vertragstext angegebene Postleitzahlengebiet konkretisiert. Damit ist der vertragliche Leistungsort festgelegt. Die zum Ausdruck gekommene Auffassung der Beklagten, es sei allein auf den Radius von 50 km abzustellen, ist nicht haltbar. Dass dieses Postleitzahlengebiet gemessen am Sitz der Klägerin möglicherweise nur einen äußerst geringen Radius bei der Verteilung ermöglicht, steht dem nicht entgegen. Die Beklagte hatte es im Rahmen des Vertragsabschlusses in der Hand, sich auf ein derart begrenztes Postleitzahlengebiet nicht einzulassen. Nimmt sie dieses aber in den Vertrag auf, muss sie die Verteilung auch entsprechend vornehmen (Beschluss des LG Mönchengladbach vom 11.02.2010, AZ: 4 S 167/09)

Die für den Rücktritt erforderliche Fristsetzung war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich. Es ist hier von einem Fall des Wegfalls des Interesses an einer Fristsetzung auszugehen. Denn die Verteilung sollte ausweislich des „Anzeigenvertrages“ vom 06.11.2009 innerhalb von 6 Monaten, also zeitnah, nach Vertragsschluss erfolgen. Da der Abschluss des Anzeigenvertrages nunmehr ca. 1 ½ Jahre zurückliegt, hätte eine theoretisch mögliche Nachholung der Verteilung nur noch einen marginalen Werbeeffect (vgl. dazu Landgericht Mönchengladbach Beschluss vom 23.10.2008, AZ: 4 S 176/07).

Da danach feststeht, dass der Beklagten infolge des wirksamen Rücktritts der Klägerin aus dem „Anzeigenvertrag vom 06.11.2009“ Ansprüche gegen diese nicht zustehen, ist die Feststellungsklage zuzusprechen.

Die Beklagte hat an die Klägerin auch die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 192,90 Euro zu zahlen, da die Beauftragung ihres Prozessbevollmächtigten zur zweckgerichteten Rechtsverfolgung erforderlich war. Die Beklagte hatte sich, ungeachtet der Tatsache, dass die Klägerin bereits selbst mit Schreiben vom 28.11.2009 den Auftrag vom 06.11.2009 widerrufen hatte, sich weiter eines Anspruchs gegen die Klägerin berührt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1 785,00 Euro